

Satzung der Stadt Landsberg am Lech über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Südliche Vogt-Straße“, Nr. 3087

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Planungsgebiet den Bebauungsplan „Südliche Vogt-Straße“, Nr. 3087, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Planungsgebiet wird eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1100/14, 1100/22, 1100/4, 1100/2, 1100/20, 1100/24, 1100/23, 1100/25, 1100/12, 1100/26, 1100/15, 1100/5, 1100/13, 1100/10, 1100/17, 1100/19, 1100/9, 1100/8, 1100/3, 1100/21, alle Gemarkung Landsberg am Lech.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem Lageplan mit Geltungsbereich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgaben des

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

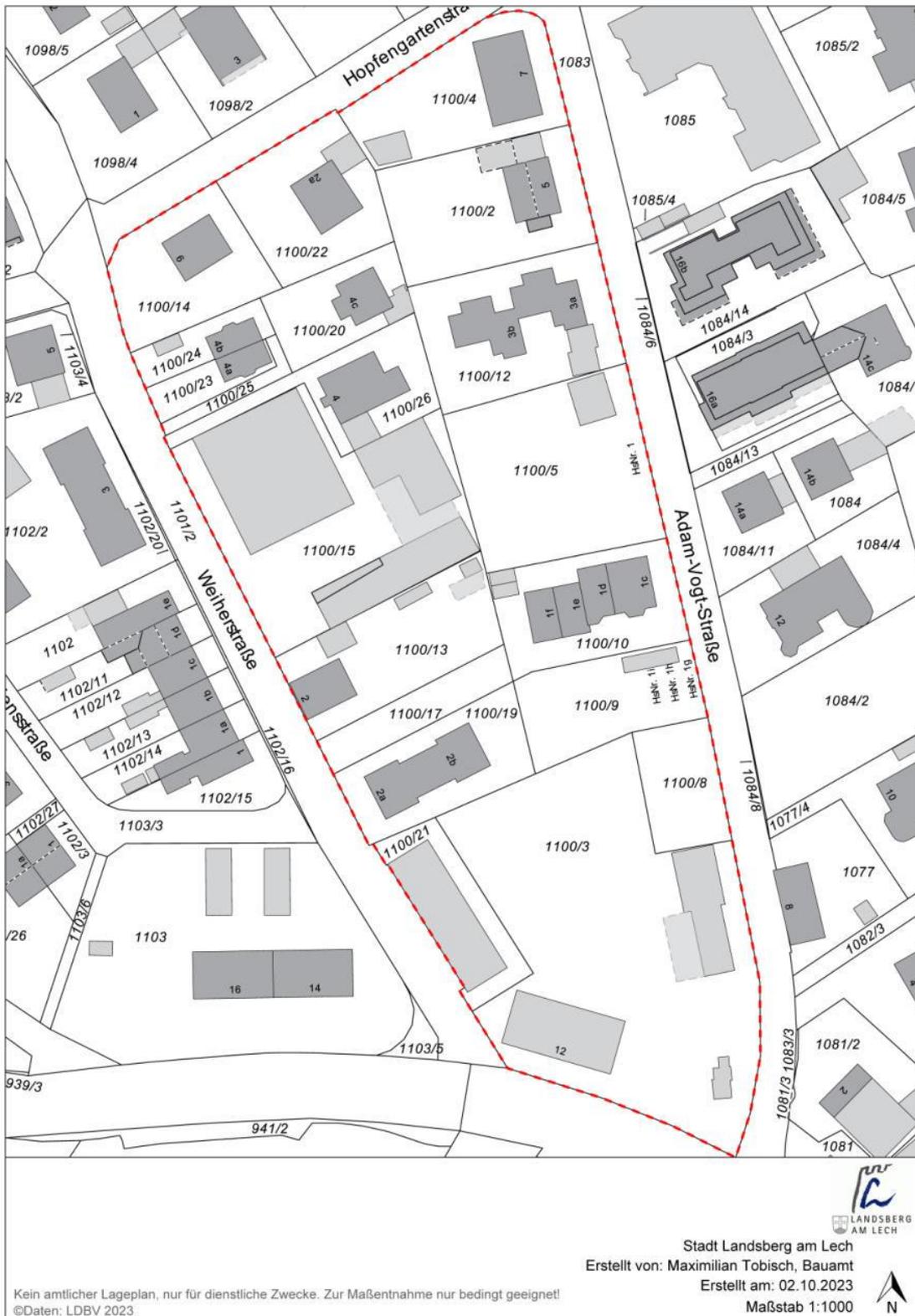
Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird (§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)). Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Landsberg am Lech, 11.10. 2023

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Veränderungssperre

Lageplan mit Geltungsbereich



Copyright © Bayerische Vermessungsverwaltung

ohne Maßstab

----- Geltungsbereich